

Förmliche Festlegung der Altstadt Friedberg als Sanierungsgebiet

Beschluss: 08.10.1992

Genehmigung: --

Ausfertigung: 28.05.1993

Inkrafttreten: 29.05.1993

Satzung zur
förmlichen Festlegung der Altstadt Friedberg
als Sanierungsgebiet

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches –BauGB- erlässt die Stadt Friedberg folgende

Satzung

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Bereich liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Der Bereich umfasst ca. 13 ha, wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet Altstadt Friedberg“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) wird für das gesamte Sanierungsgebiet im Sinne von § 1 dieser Satzung hiermit nach § 144 Abs. 3 BauGB allgemein erteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 29. Mai 1993 rechtsverbindlich.

Friedberg, den 28. Mai 1993
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister



Die Stadt Friedberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 8. Oktober 1992 diese Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB beschlossen.

Friedberg, den 26.02.93
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister



Die Regierung von Schwaben hat im Anzeigeverfahren gemäß Bescheid Nr. 420-4652.028/21 vom 5. April 1993 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Friedberg, den 28. Mai 1993
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 29. Mai 1993 ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt werden die Sanierungssatzung, der zugehörige Lageplan und der Erläuterungsbericht während der Parteiverkehrszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Sanierungssatzung eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 145 (5) BauGB sowie des § 215 Abs 1 BauGB hingewiesen.

Friedberg, den 2. Juni 1993
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister

